



**Stadt
Luzern**

Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit

Entscheid vom 6. Juli 2010

in Sachen

Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Beschwerdeführer

gegen

Rico De Bona, Leiter Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen

Beschwerdebeklagter

betreffend

Aufsichtsbeschwerde

Stadt Luzern
Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Obergrundstrasse 1
CH-6002 Luzern
Telefon: 041 208 83 22
Fax: 041 208 88 57
E-Mail: uvs@stadtluzern.ch

I. Sachverhalt

1.

Der Beschwerdeführer bringt vor, am 19. Juni 2010 per Kontaktformular „Stadtraum und Veranstaltungen“ auf www.stadtluern.ch ein Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung am 3. Juli 2010 auf dem Bahnhofplatz von Luzern eingereicht und darin ersucht zu haben, umgehend zu bestätigen, dass das Gesuch an die richtige Stelle geschickt worden sei.

2.

Weil der Beschwerdeführer keine Antwort erhalten habe, sei er am 22. Juni 2010 per Kontaktformular an den Stadtrat gelangt. Anstatt an den Stadtrat habe die Stadtkanzlei die Beschwerde an die für Bewilligungen zuständige Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen weitergeleitet.

3.

Der Beschwerdeführer führt einen Bericht in der „Neuen Luzerner Zeitung“ vom 26. Juni 2010 an, in welchem der Beschwerdebeklagte behauptet habe, dass es die Mailadresse, die der Beschwerdeführer benutzt hätte, gar nicht gäbe.

4.

Der Beschwerdeführer erhob mit Schreiben vom 27. Juni 2010 (Poststempel vom 28. Juni 2010) bei der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit der Stadt Luzern wegen verlogener Irreführung der Öffentlichkeit und Amtsmissbrauch Disziplinarbeschwerde gegen den Leiter der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen. Er rügt, der Beschwerdebeklagte habe seine amtliche Funktion dazu missbraucht, die Öffentlichkeit mit Lügen irrezuführen, um die Glaubwürdigkeit des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), den der Beschwerdeführer präsidiert, zu untergraben und seine eigenen Schlampereien zu vertuschen.

II. Erwägungen

1.

Das luzernische Recht kennt die Disziplinarbeschwerde nicht. Gegen Mitarbeitende der Stadtverwaltung kann jedoch bei der vorgesetzten Behörde innert nützlicher Frist Aufsichtsbeschwerde eingereicht werden (§ 180 Abs. 1 i.V.m. § 183 Abs. 1 lit. d und § 184 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; VRG, SRL Nr. 40). Die Aufsichtsbeschwerde ist unter anderem gegen eine ungebührliche Behandlung in einem Verfahren (§ 180 Abs. 2 lit. a VRG) oder gegen unberechtigtes Verweigern oder die Verzögerung einer Amtshandlung zulässig (§ 180 Abs. 2 lit. b VRG), allerdings nur, wenn sich Entscheide nicht durch ein Rechtsmittel anfechten lassen (§ 181 Abs. 1 VRG). Beschwerdeberechtigt ist, wer dargetut, dass das gerügte Verhalten seine persönlichen, schützenswerten Interessen beeinträchtigt (§ 182 VRG).

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen einen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Sie ist am 28. Juni 2010 der Post übergeben worden. Sie gelangte am 29. Juni 2010 an die Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit der Stadt Luzern und damit an die zuständige Behörde. Die Frist von 20 Tagen ist vorliegend eingehalten.

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Beschwerdebeklagte habe die Öffentlichkeit mit Lügen irreführt, um die Glaubwürdigkeit des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz zu untergraben. Der Beschwerdeführer ist Präsident dieses Vereins. Er hat deshalb ein Interesse daran, dass die Glaubwürdigkeit des VgT nicht untergraben wird. Aus diesem Grund sind die vorgeworfenen Handlungen geeignet, den Beschwerdeführer in seinen persönlichen, schützenswerten Interessen zu beeinträchtigen. Sie lassen sich zudem nicht mit einem Rechtsmittel anfechten.

Auf die als Disziplinarbeschwerde eingereichte Aufsichtsbeschwerde ist einzutreten.

2.

Die Aufsichtsbeschwerde ist kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinn. Sie ist ein Rechtsbehelf, durch den die übergeordnete Instanz dazu angehalten werden soll, in Ausübung ihrer Aufsichtsrechte und -pflichten die administrativ unterstellte Behörde zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Sie verleiht keine Parteirechte (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Rz 1835 ff.).

Der Beschwerdeführer kann mit vorliegender Aufsichtsbeschwerde die ungebührliche Behandlung in einem Verfahren oder das unberechtigte Verweigern oder die Verzögerung

einer Amtshandlung rügen. Ungebührlich ist eine Behandlung dann, wenn sie die Regeln des Anstandes verletzt oder der Betroffene unkorrekt behandelt wird.

Im Strafverfahren, das gemäss Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO; SRL Nr. 305) bei der Beschwerde nach § 261 Abs. 1 lit. 2 die ungebührliche Behandlung in einem Verfahren ebenfalls kennt, ist dies beispielsweise dann der Fall, wenn der oder die Polizeiangehörige ehrverletzende Vorhalte oder unnötig verletzende Anspielungen macht, oder wenn er oder sie Parteien oder Dritte anbrüllt. Das soll jedoch nicht heissen, jede schroffe Äusserung oder unhöfliche Bemerkung könne disziplinarisch geahndet werden (Jacob Sticketberger, Rekurs und Beschwerde im Luzerner Strafprozess, Diss. 1970, S. 92). Die Abklärung der Täterpersönlichkeit - sofern sie mit zweckmässigen und angemessenen Mitteln erfolgt - stellt keine ungebührliche Behandlung dar. Dass Abklärungen - so weiter die Maxime - durchaus eine "unangenehme Betroffenheit" bewirken können, bedeutet noch nicht, dass das Beweismittel unangemessen oder unzweckmässig wäre und damit eine ungebührliche Behandlung darstellen würde (Max. XI Nr. 439). Ob ein Abklärungsmittel ungebührlich ist, misst sich vielmehr am typischen Haupttatbestand einer ungebührlichen Behandlung, nämlich der derartig groben Anstandspflichtverletzung, welche ein disziplinarisches Eingreifen erfordert (Entscheid der II. Kammer des Obergerichts des Kantons Luzern vom 5. Juni 2007 (21 07 51)).

Im Zivilprozess beschränkt sich der Anwendungsbereich auf analoge Rügen wie im Strafprozess. Mit der Aufsichtsbeschwerde kann die ungebührliche Behandlung in einem Verfahren gerügt werden (§ 286 Abs. 2 Zivilprozessordnung, ZPO; SRL 260a). Eine solche liegt nach obergerichtlicher Rechtsprechung und Kommentar zur Zivilprozessordnung nur vor, wenn ein Beamter den einer Partei geschuldeten Anstand verletzt, etwa durch ehrverletzende Äusserungen oder das Bekunden der Geringschätzung (statt vieler: Max. X Nr. 415, bestätigt in LGVE 1998 I Nr. 56; Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, N4 zu § 286).

Diese Umschreibungen des Begriffes ungebührliche Behandlung lässt sich, nicht zuletzt wegen des deckungsgleichen Wortlautes, sinngemäss auch auf die Aufsichtsbeschwerde nach §§ 180 ff. VRG übertragen. Ungebührliche Behandlung bedeutet unkorrektes, die Regeln des Anstandes verletzendes Verhalten. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen sind unter diesem Blickwinkel zu betrachten.

3.

Zu den gerügten Punkten hat die Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit gestützt auf § 186 Abs. 2 VRG die Stellungnahme des Beschwerdebeklagten eingeholt. Diese liegt schriftlich, datiert vom 1. Juli 2010, und mit dessen Unterschrift versehen, vor. Zudem wurde die vom Beschwerdeführer aufgezeichnete und auf der Internetseite des VgT im Internet

unter www.vgt.ch/justizwillkuer/botox-demo-luzern/index.htm veröffentlichte Mitteilung des Beschwerdebeklagten auf den Telefonbeantworter des Beschwerdeführers abgespielt. Darüber hinaus wurden die vom Beschwerdeführer auf der Homepage des VgT in dieser Sache veröffentlichten Dokumente ausgewertet. Aufgrund dieser Informationen kann zu den gerügten Punkten Folgendes festgehalten werden:

3.1

Der Beschwerdeführer behauptet, am 19. Juni 2010 per Kontaktformular „Stadtraum und Veranstaltungen“ auf www.stadtluern.ch ein Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung für den 3. Juli 2010 auf dem Bahnhofplatz von Luzern eingereicht und darin ersucht zu haben, umgehend zu bestätigen, dass das Gesuch an die richtige Stelle geschickt worden sei.

Der Beschwerdebeklagte hält entgegen, am 19. Juni 2010 sei weder bei ihm noch der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ein E-Mail des Beschwerdeführers oder des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz eingegangen. Seine Anfrage bei anderen Stellen der Stadtverwaltung sei ebenfalls ergebnislos verlaufen.

Der Beschwerdeführer selber legt keinen Beweis vor, am 19. Juni 2010 ein solches E-Mail versandt zu haben. Auch auf der Homepage des VgT (www.vgt.ch/justizwillkuer/botox-demo-luzern/index.htm), wo der Beschwerdeführer sämtliche physische und elektronische Korrespondenz abrufbar gemacht hat, ist das behauptete E-Mail jedenfalls nicht veröffentlicht.

Somit ist nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer am 19. Juni 2010 die Stadtverwaltung von Luzern mit einem E-Mail kontaktierte. Aus diesem Grund kann weder von ungebührlicher Behandlung in einem Verfahren noch von unberechtigtem Verweigern oder Verzögerung einer Amtshandlung ausgegangen werden.

3.2

Der Beschwerdeführer rügt, die Stadtkanzlei habe sein am 22. Juni 2010 per Kontaktformular an den Stadtrat gerichtetes E-Mail anstatt an den Stadtrat selbst an die für Bewilligungen zuständige Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen weitergeleitet.

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erteilt die Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch („vorübergehende Benützung“) des öffentlichen Grunds. Mit dieser Delegation in Art. 40 lit. g der Verordnung zum Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung Luzern (Systematische Rechtssammlung Nr. 0.5.1.1.2.) ist sie die für Bewilligungen zuständige Dienstabteilung. Aus diesem Grund erfolgte die Weiterleitung auf dem korrekten Weg. Darin ist keine ungebührlicher Behandlung in einem Verfahren oder ein unberechtigtes Verweigern oder eine Verzögerung einer Amtshandlung zu erblicken.

3.3

Der Beschwerdeführer führt einen Bericht in der „Neuen Luzerner Zeitung“ vom 26. Juni 2010 an, in welchem der Beschwerdebeklagte behauptet habe, dass es die Mailadresse, die der Beschwerdeführer benutzt hätte, gar nicht gäbe. Er bezeichnet dies in seiner Beschwerde als „verlogene Irreführung der Öffentlichkeit und Amtsmissbrauch“. Der Beschwerdebeklagte habe seine amtliche Funktion dazu missbraucht, die Öffentlichkeit mit Lügen irrezuführen, um die Glaubwürdigkeit des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz zu untergraben und seine eigenen Schlampereien zu vertuschen.

Der Beschwerdebeklagte hält dazu fest, das E-Mail des Beschwerdeführers vom 22. Juni 2010 sei von der Stadtkanzlei an eine E-Mail-Adresse gesandt worden, die zwar im System der Stadtverwaltung existiere, jedoch bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen nicht aktiviert ist. Das bedeute, dass die elektronische Nachricht gar nicht habe ankommen können. Dies sei am 25. Juni 2010 festgestellt worden, als der Beschwerdeführer nochmals an die Stadtkanzlei mit der Frage „Was herrscht in Ihrer Stadtverwaltung für ein Puff?“ und weiteren beleidigenden Anwürfen gelangte. Der Beschwerdebeklagte macht geltend, daraufhin umgehend den Beschwerdeführer angerufen und ihm mit Mitteilung auf den Anrufbeantworter die Sachlage erklärt zu haben.

Weiter gibt er an, über die Medien von der Absicht des Beschwerdeführers erfahren und ihn deshalb bereits mit Schreiben vom 23. Juni 2010 darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass die Kundgebung, die er am 3. Juli 2010 auf öffentlichem Grund der Stadt Luzern durchzuführen beabsichtige, bewilligungspflichtig, ein solches Gesuch jedoch bis dato nicht eingegangen sei.

Das Gesuch um Bewilligung der für den 3. Juli 2010 geplanten Aktion ging am 22. Juni 2010 bei der Stadt Luzern (Stadtkanzlei) ein. Wegen der fehlenden Freischaltung einer E-Mail-Adresse erhielt die für solche Bewilligungen zuständige Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen drei Tage danach (25. Juni 2010) Kenntnis davon. Noch am selben Vormittag des 25. Juni teilte der Beschwerdebeklagte dem Beschwerdeführer mittels Besprechung des Telefonanrufbeantworters mit, dass das Gesuch eingegangen sei. Nach Rücksprache mit der Direktorin Umwelt, Verkehr und Sicherheit wurde das Gesuch für den 3. Juli 2010 am 30. Juni 2010 bewilligt.

Die Zeitspanne zwischen Gesuchseingang bei der Stadt (22. Juni 2010) und Benachrichtigung des Beschwerdeführers, dass das Gesuch eingetroffen sei, betrug drei Tage. Selbst wenn das Gesuch bereits am 22. Juni 2010 bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen eingegangen wäre, nimmt die Bearbeitung und die Koordination verschiedener, am selben Tag stattfindenden Nutzungen eine gewisse Zeit in Anspruch. Der Beschwerdeführer wäre somit am 25. Juni 2010 noch nicht im Besitz einer Bewilligung gewesen, sondern höchstens einer Bestätigung, dass das Gesuch eingegangen sei und bearbeitet werde.

Angesichts der Vielzahl von Gesuchen für den gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grunds in der Stadt Luzern – insbesondere in den warmen Monaten des Jahres – ist eine solche Zeitspanne üblich. Auch dass der Beschwerdebeklagte den Medien gegenüber erklärte, dass es die Adresse, an die das Gesuch von der Stadtkanzlei am 22. Juni 2010 per E-Mail weitergeleitet wurde, nicht gebe, kann nicht als ungebührliche Behandlung im Sinne von § 180 Abs. 2 lit. a VRG betrachtet werden. Vielmehr handelte es sich bei dieser Äusserung um eine reine Feststellung. Der Beschwerdeführer wurde seitens des Beschwerdebeklagten nie unhöflich oder sogar respektlos behandelt. Die Amtshandlung, vorliegend die Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs oder die Bitte, Letzteres zu ergänzen, wurde weder unberechtigt verweigert, noch verzögert. Somit kann auch keine verlogene Irreführung der Öffentlichkeit, wie sich der Beschwerdeführer ausdrückt, oder gar ein Amtsmissbrauch festgestellt werden.

4.

Der Beschwerdeführer verlangt, dass gegen den Beschwerdebeklagten ein Disziplinarverfahren eröffnet werden soll. Die Stellungnahme des Beschwerdebeklagten liegt schriftlich vor. Die Sanktionsmöglichkeit, ein Disziplinarverfahren gegen ihn zu eröffnen, besteht seit dem 1. Januar 2009 allerdings nicht mehr. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sieht im revidierten § 187 lediglich vor, dass die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdebeklagten die Verfahrenskosten und eine Ordnungsbusse bis zu 500 Franken auferlegen kann, sofern Letzterem ein grobes Verschulden zur Last gelegt wird.

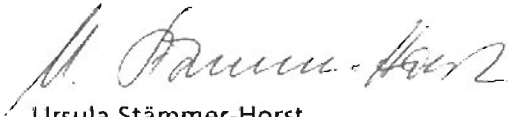
Mit Aufsichtsbeschwerde können bloss eigentliche Anstandspflichtverletzungen oder unberechtigtes Verweigern oder die Verzögerung einer Amtshandlung einer unteren der oberen Behörde zur Kenntnis gebracht werden. Weder konnten solche Anstandspflichtverletzungen noch Rechtsverweigerung oder –verzögerung ausgemacht werden. Aus diesem Grund muss nicht mehr geprüft werden, ob dem Beschwerdebeklagten ein grobes Verschulden gemäss § 187 VRG angelastet werden kann. Ihm werden keine Verfahrenskosten und keine Ordnungsbusse auferlegt.

5.

Gegen den Aufsichtsbeschwerdeentscheid ist, da es sich um einen blossen Rechtsbehelf handelt, kein Rechtsmittel gegeben.

III. Rechtsspruch

1. Der Aufsichtsbeschwerde wird keine Folge gegeben.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.



Ursula Stämmer-Horst
Stadträtin

Zustellung an:

Herrn Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil, **Einschreiben**